

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Imst

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 8. Oktober 2025

9. **Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

9. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 07.10.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Imst erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Stadtgemeinde Imst von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Bürgermeister

i.A. Niklas Mark, MSc